

**Diakonie** 

Rheinland-Westfalen-Lippe

**Fachverband diakonischer Betreuungsvereine  
und Vormundschaftsvereine RWL**

## Querbe(e)t

### Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Fachverband diakonischer Betreuungs-  
vereine und Vormundschaftsvereine RWL  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-266  
Telefax 0211 6398-299  
E-Mail [w.nagel@diakonie-rwl.de](mailto:w.nagel@diakonie-rwl.de)

Umschlagfoto(s): [www.pixelio.de/Kerry3](http://www.pixelio.de/Kerry3)  
Fotoleiste: [www.pixelio.de/Romy2004/](http://www.pixelio.de/Romy2004/)  
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/  
Marco-Barnebeck/pauline

**Infobrief  
Ehrenamt –  
Rechtliche  
Betreuung**

**Ausgabe Nr. 20**  
Frühjahr 2016

[www.diakonie-rwl.de](http://www.diakonie-rwl.de)



„Und es kamen einige zu Jesus, die brachten einen Gelähmten, von viere getragen...“ (Markus 2,3)

**Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,**

eine Geschichte, die mich immer wieder fasziniert, handfest: Da packen vier Menschen an. Sie reden nicht, lassen sich nicht abwimmeln, sondern wissen: Dieser Mensch braucht Hilfe. Und sie wissen auch, wo sie die Hilfe finden.

Und als sie es allen Widrigkeiten zum Trotz geschafft haben...

- eine andächtige Versammlung durcheinandergewirbelt,
- das Dach aufgedrückt,
- die Trage herabgelassen, um zur Hilfe zu gelangen,

und als dieser Hilfsbedürftige endlich bei Jesus ist, da treten die vier zurück. Da ist von Ihnen keine Rede mehr. Ihr Dienst ist getan, der Gelähmte braucht keine Träger mehr, Jesus kümmert sich um ihn, es beginnt seine Geschichte mit dem Gelähmten, und schließlich: Er kann wieder selbst laufen und braucht das Liegestuhl nur noch nachts zum Schlafen.

Wenn ich mich da in unsere Lage versetze, fällt mir auf: Es fällt mir oft schwer, so zurückzutreten, auf einmal keine Rolle mehr zu spielen, wenn die Hilfe an ihr Ende gekommen ist. Natürlich, wir sind wichtig in der Betreuung von Menschen, in den vielen Kleinigkeiten, die das Miteinander im Alltag bestimmen. Wie sähe unsere Welt ohne ehrenamtliche Hilfe aus. Aber es kommt auch der Zeitpunkt, da heißt es loszulassen. „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist kein höheres Ziel für irgendwelche Plakate, sondern ein realistisches Ziel als Leitlinie unserer Arbeit.

Ich wünsche Ihnen und mir selbst dieses Loslassenkönnen. Ja, wir können es wirklich, denn wir haben die Gewissheit, dass Jesus dann andere Aufgaben für uns bereithält, wenn ein Auftrag reduziert wird oder ganz an sein Ende kommt.

Ihre

Waltraud Nagel

Martin Hamburger



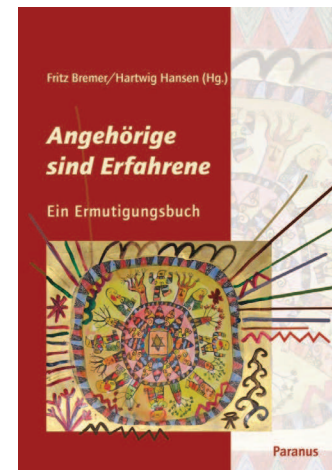
## Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz

Ältere Menschen mit geistiger Behinderung unterliegen, wie alle anderen, dem Risiko an einer Demenz zu erkranken. Aus diesem Grund hat die Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen eine Informationsbroschüre mit dem Titel „Menschen mit Demenz und geistiger Behinderung begleiten“ aufgelegt. Auf über 70 Seiten finden die Leserinnen und Leser Informationen zu Krankheitsbildern, Kommunikationsweisen und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Umgebung.

<http://www.demenz-service-nrw.de/nachricht/items/heft16.html>

## Buchtipps

### Angehörige sind Erfahrene



Dies Buch ist ein Ermutigungsbuch, das von Fritz Bremer und Hartwig Hansen mit tatkräftiger Unterstützung von vielen Angehörigen(verbänden) herausgegeben wurde. Darin berichten achtzehn Eltern und Partner psychisch kranker Menschen von den „Achterbahnfahrten“ ihrer Emotionen zwischen Schock, Ratlosigkeit, Liebe, Verzweiflung und Hoffnung. Aber vor allem auch davon, wie sie es schafften, mit dieser manchmal übergroßen Herausforderung umzugehen und sich selbst wieder eigene Freiräume zu schaffen. Eine so kompakte und intensive Sammlung vom Erfahrungswissen Angehöriger ist wohl bisher einzigartig.

Buch 184 Seiten, ISBN 978-940636-32-4  
19,95 Euro

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Verlags Paranus.



Bewohner v.a. in Bezug auf die medizinische Versorgung am Lebensende mehr Geltung verschafft werden.

Das **Altenheim** soll außerdem mit ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern aus ambulanten Hospizdiensten zusammenarbeiten, damit sterbende Menschen im Altenheim, wenn sie oder ihre Angehörigen es wünschen, mit der Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Hospizhelfer begleitet werden können. Auch soll es Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden, bei Bedarf auch in ein stationäres Hospiz wechseln zu können.

Im **Krankenhaus** werden Palliativstationen besser vergütet und die Einführung von multiprofessionell organisierten Palliativdiensten ermöglicht. Auch das Krankenhaus hat nun die Möglichkeit mit ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern aus ambulanten Hospizdiensten zusammenzuarbeiten, damit auch sterbende Menschen im Krankenhaus besser begleitet werden können.

**Hospize** werden insgesamt finanziell besser ausgestattet und die Belange von sterbenden Kindern künftig stärker berücksichtigt.

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung von Elisabeth Frischhut,  
Referentin für das Arbeitsfeld Hospiz; Referat Gesundheit, Rehabilitation, Sucht;  
Deutscher Caritasverband

## Infobroschüre zum Betreuungsrecht aus Sicht von Betroffenen

Die Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (BGSP) hat eine Informationsbroschüre zum Thema Rechtliche Betreuung für Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen herausgebracht. Die Broschüre entstand in Kooperation mit der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP), den Angehörigen psychisch Kranker, Landesverband Berlin (ApK) und der Berliner Organisation Psychiatrie-Erfahrener und Psychiatrie-Betroffener (BOP&P). Besonderes Augenmerk legen die Autorinnen und Autoren auf den Unterstützungscharakter des Betreuungsrechts.

<http://www.bgsp-ev.de/pdfs/Betreuungsrecht.pdf>



## Betreuung und Erbe

### Kann mein vermögender Betreuer ein Testament errichten?

Die einfache und für viele Menschen überraschende Antwort lautet: Ja! Durch die Einrichtung der rechtlichen Betreuung wird der Mensch in keiner Weise eingeschränkt, auch nicht in der sogenannten Testierfähigkeit, d. h. in der Fähigkeit Verträge zu schließen und ein Testament zu errichten. Auch leicht geistig behinderte Menschen, die des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, können ein Testament errichten. Dann muss das Testament allerdings vor einem Notar errichtet werden, damit ein Schreibzeuge hinzugezogen werden und der Notar den letzten Willen mit Unterstützung des Schreibzeugen beurkunden kann.

Die einzige Voraussetzung zur Errichtung des Testaments ist, dass derjenige, der ein Testament errichtet, versteht, was er tut. Z. B. sehr schwer geistig behinderte Menschen oder Menschen, die sich in einer akuten Psychose befinden, können also kein Testament errichten. Das können sie allerdings auch nicht, wenn ihnen kein Betreuer zur Seite gestellt ist. Auch schwerwiegend demenziell erkrankte Menschen sind nicht mehr in der Lage, ein Testament zu machen. In unsicheren Fällen bietet es sich an, ein notarielles Testament zu machen, da der Notar die Testierfähigkeit des Betroffenen prüfen muss.

Der Betreute muss den Betreuer auch nicht über die Errichtung des Testaments in Kenntnis setzen. Er ist völlig frei in Entscheidungen seines letzten Willens.

### Hilfe - mein Betreuer ist Erbe: Was ist zu tun?

Voraussetzung dafür, dass der Betreuer in einer Erbschafts-/Nachlassangelegenheit tätig werden kann bzw. muss, ist, dass ihm vom Gericht ein entsprechender Aufgabenkreis, z. B. der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder ausdrücklich „Erbschaftsangelegenheiten“, übertragen wurde.

Bevor der Betreuer in irgendeiner Weise über das Erbe des Betreuten verfügt (z. B. Erinnerungsstücke aus der Wohnung des Erblassers entfernen), muss vom Betreuer geklärt werden, ob das Erbe überschuldet ist, denn der Betreute erbt ja auch die Schulden des Erblassers! Zur Aufklärung der Überschuldung sind unter Umständen aufwändige Ermittlungen bei Banken, SCHUFA, Sichtung von Unterlagen in der Wohnung des Erblassers, Befragung von Angehörigen etc. erforderlich.

Bei einer Überschuldung des Erbes muss in der Regel eine Erbausschlagung (persönlich beim Nachlassgericht oder Notar) durch den Betreuer erfolgen. Diese muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnisnahme des Todes erfolgen und die betreuungsgerichtliche



Genehmigung beantragt werden. Nach einer Erbausschlagung darf durch den Erben und seinen Betreuer keinesfalls über das Erbe oder über Teile des Erbes verfügt werden.

Ist das Erbe nicht überschuldet, so ist im Regelfall ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen. Erst hierdurch erlangt der Betreuer meist die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen. Ist der Erbschein einmal beantragt, so ist das Erbe damit angenommen. Stellt sich dann später noch heraus, dass das Erbe überschuldet ist, so gibt es z. B. mit einer bei Gericht zu beantragenden Nachlassinsolvenz oder der Dürftigkeitseinrede (§§ 1990 ff. BGB) weitere Möglichkeiten, die Erbenhaftung zu beschränken. Dies ist jedoch viel komplizierter und aufwändiger, als direkt nach Kenntnis des Todesfalls ein überschuldetes Erbe zu ermitteln und das Erbe wie oben beschrieben auszuschlagen.

Hat der Erblasser ein Testament zugunsten des Betreuten gemacht, so bedarf es keines Erbscheinantrags. Das Testament wird durch das Nachlassgericht eröffnet. Mit dem vom Nachlassgericht eröffneten Testament können der Erbe bzw. sein Betreuer über den Nachlass verfügen. Wer ein Testament eines Verstorbenen findet bzw. in Verwahrung hat, ist übrigens gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zukommen zu lassen. Hat der Erblasser als enger Angehöriger des Betreuten diesen mit einem Testament enterbt oder hat der Erblasser bereits vor dem Tod das Vermögen an Dritte verschenkt, so hat der Betreute gegebenenfalls einen sogenannten Pflichtteilsanspruch, oder einen Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Beide Ansprüche müssen innerhalb einer Dreijahresfrist nach Kenntnis des Todesfalls beim Nachlassgericht beantragt werden.

### Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten

Vom Erbrecht zu unterscheiden ist die Pflicht enger Angehöriger, sich um die Bestattung eines verstorbenen engen Angehörigen zu kümmern (vgl. §8 Abs. 1 des BestG NRW). Diese Pflicht des behinderten Betreuten bzw. seines Betreuers besteht auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde.

**Tipp:** Bei mittellosen Betreuten, die im Rahmen ihrer Bestattungspflicht einen engen Angehörigen bestatten lassen müssen, können die Bestattungskosten beim zuständigen Sozialamt am Sterbeort des Angehörigen beantragt werden. Zusätzlich sollte bei der Erteilung des Bestattungsauftrages der Bestatter ausdrücklich (schriftlich im Bestattungsvertrag!!!) darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine „Sozialhilfebestattung“ handelt und der Betreuer als Auftraggeber nur im Rahmen der vom Sozialamt zur Verfügung gestellten Mittel haftet.

Abschließend können wir nur raten, in allen Fällen, in denen eine Erbschaft unübersichtlich und kompliziert erscheint, zunächst den Rechtspfleger des Nachlass- oder Betreuungsgerichtes



oder auch einen sachkundigen Anwalt (bei Mittellosigkeit des Betreuten evtl. über Beratungshilfeantrag) hinzuzuziehen.

Allgemeine Informationen zum Thema Erbschaft gibt eine Broschüre des Bundesjustizministeriums (BMJ) unter dem Titel „Erben und Vererben“, die Sie im Internet auf der Homepage des BMJ herunterladen oder in Ihrem Amtsgericht in gedruckter Form kostenlos mitnehmen können.

Text: Albert Büsen

Infobrief Ehrenamt, Querbe(et), KK Kleve, Nr. 22, Frühling 2016

## Hospiz- und Palliativgesetz (HPG)

2015 war das Thema Hilfe zur Selbsttötung ein heißes Thema, das es bis auf die Schlagzeilen der großen Zeitungen geschafft hat. Parallel dazu hat der Gesetzgeber Verbesserungen bei der Begleitung sterbender Menschen auf den Weg gebracht. Gefördert wird mit dem Gesetz der flächendeckende Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung: ob zu Hause, im Pflegeheim, im Krankenhaus oder im Hospiz. Zugleich wurden Information und Beratung durch die Krankenkassen verbessert, damit die Hilfsangebote besser bekannt werden. Das Gesetz ist am 8.12.2015 in Kraft getreten.

Im Einzelnen wurde u.a. folgendes verbessert:

Die **Krankenkassen** werden verpflichtet, für die bei ihnen Versicherten Information und Beratung zu den Möglichkeiten persönlicher selbstbestimmter Vorsorgeentscheidungen anzubieten. Dazu sollen u. a. Informationen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zugänglich gemacht werden und Menschen bei Bedarf Informationen und Beratung zu den Versorgungsstrukturen im Bereich von Hospiz und Palliative Care erhalten.

Auch **ambulante Hospizdienste**, die auf Wunsch kranke und sterbende Menschen zu Hause begleiten können, werden stärker gefördert und finanziell besser ausgestattet. Auch werden die Belange von sterbenden Kinder künftig stärker berücksichtigt. Im Bereich der häuslichen Krankenpflege soll die allgemeine ambulante palliativ-pflegerische Versorgung besser ausgestattet und finanziert werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Hospizkultur und Palliativversorgung in **stationären Pflegeeinrichtungen**. Hier besteht nun die Möglichkeit, dass Pflegeheime ihre Bewohner (auf Wunsch auch zusammen mit ihren Angehörigen) zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung beraten. Dadurch soll den Wünschen der